



Geschäftsordnung für den Vorstand der Uniper SE

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz

§ 2 Gesamtgeschäftsführung des Vorstands

§ 3 Einzelgeschäftsführung der Vorstandsmitglieder

§ 4 Der Vorsitzende für den Vorstand – Stellvertretender Vorsitzender

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse

§ 6 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

§ 7 Interessenkonflikte und Transparenz

§ 1

Grundsatz

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft unter gemeinschaftlicher Verantwortung aller seiner Mitglieder nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand hat die unternehmerischen Ziele, die grundsätzliche strategische Ausrichtung, die Unternehmenspolitik und die Konzernorganisation zu bestimmen und fortzuschreiben. Dazu gehören insbesondere die Steuerung des Konzerns und

der Finanzressourcen, die Entwicklung der Personalstrategie, die Besetzung der Führungspositionen des Konzerns und Führungskräfteentwicklung sowie die Präsentation des Konzerns gegenüber dem Kapitalmarkt und der Öffentlichkeit. Er ist darüber hinaus für die Koordination und Überwachung der Geschäftsbereiche gemäß der festgelegten Konzernstrategie verantwortlich.

§ 2

Gesamtgeschäftsführung des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist, insbesondere über
 - a) den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie alle dem Jahresabschluss vergleichbaren Berichte, die von der Gesellschaft aufgrund kapitalmarktrechtlicher Vorschriften (einschließlich Börsenordnungen) abzugeben sind,
 - b) die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung,
 - c) Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen ist,
 - d) Angelegenheiten, die dem Vorstand durch ein Vorstandsmitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden und
 - e) Änderungen der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans.

Der Vorstand entscheidet zudem über alle Angelegenheiten, die für den Bestand oder die Entwicklung des Konzerns bedeutsam sind oder mit denen ein besonderes wirtschaftliches Risiko verbunden ist.

- (2) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung hin (Compliance). Er hat eine zeitnahe und zutreffende Finanzberichterstattung sicherzustellen.

- (3) Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsverteilung in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat

§ 3

Einzelgeschäftsführung der Vorstandsmitglieder

- (1) Jedes Vorstandsmitglied führt den ihm übertragenen Bereich im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Durch die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird die gemeinsame Verantwortung aller Vorstandsmitglieder für die gesamte Geschäftsführung grundsätzlich nicht berührt. Die konkreten Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in dem Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes näher geregelt (vgl. Anlage). Jedes Vorstandsmitglied hat die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich über wichtige Maßnahmen, Entscheidungen, wesentliche Geschäftsvorfälle, Risiken und Verluste innerhalb seines Bereichs zu unterrichten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder arbeiten kollegial zusammen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann nach pflichtgemäßem Ermessen veranlassen, dass eine Angelegenheit aus seinem Geschäftsbereich oder dem Geschäftsbereich eines anderen Vorstandsmitglieds dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen ist.
- (4) Soweit der Vorsitzende des Vorstands und/oder das für das Finanzressort zuständige Mitglied des Vorstands aufgrund kapitalmarktrechtlicher Vorschriften (einschließlich Börsenordnungen) verpflichtet sind, dem Jahresabschluss vergleichbare Berichte zu unterzeichnen oder Erklärungen zu solchen Berichten abzugeben, sind die übrigen Mitglieder des Vorstands aufgrund ihrer Gesamtverantwortung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Vorstands verpflichtet, solche Berichte im Innenverhältnis gegenzuzeichnen oder entsprechende Erklärungen im Innenverhältnis gegenüber der Gesellschaft abzugeben.

§ 4

Der Vorsitzende für den Vorstand, stellvertretender Vorsitzender

- (1) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Koordination aller Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder. Von den Vorstandsmitgliedern kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Bereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird. Andererseits trägt er dafür Sorge, dass auch die anderen Vorstandsmitglieder über wichtige Vorkommnisse zeitnah informiert werden.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit. Ihm obliegt der Verkehr mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern nach näherer Maßgabe von § 6.
- (3) Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands nimmt der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr. Ist ein stellvertretender Vorsitzender nicht ernannt oder ist dieser verhindert, nimmt das Vorstandsmitglied die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr, das vom Vorsitzenden des Vorstandes damit beauftragt wird. Sofern kein Vorstandsmitglied entsprechend beauftragt oder das beauftragte Vorstandsmitglied verhindert ist, nimmt das Mitglied des Vorstands die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr, das am längsten dem Vorstand angehört.

§ 5

Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die nach Bedarf von dem Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstands verlangen. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt unter möglichst frühzeitiger Mitteilung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Folge

der Abstimmungen. Er kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend ist. Vorstandsmitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen, gelten als anwesend. Abwesende Vorstandsmitglieder können ihre Stimme in Textform, mündlich, fernmündlich, per Videokonferenz oder mit Hilfe anderer elektronischer Medien abgeben. Die abwesenden Vorstandsmitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Über Angelegenheiten aus dem Bereich eines abwesenden Vorstandsmitglieds soll – außer zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft – nur mit seiner Zustimmung verhandelt und beschlossen werden.
- (4) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Vorstands können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch in Textform, mündlich, fernmündlich, per Videokonferenz oder mit Hilfe anderer elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden des Vorstandes in seinem pflichtgemäßen Ermessen festgesetzten Frist widerspricht.
- (5) Im Interesse einer einheitlichen Konzernpolitik sollen grundsätzlich einstimmige Entscheidungen angestrebt werden. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Sofern Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen sind, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden des Vorstands unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern in Abschrift übermittelt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Vorstandsmitglied in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht. Beschlüsse des

Vorstands, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Vorstands aufzunehmen.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat unter Federführung des Vorsitzenden des Vorstands regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Compliance, der Risikolage und des Risikomanagements. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind in der Regel schriftlich zu erstatten. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat grundsätzlich vierteljährlich einen Bericht über die in § 90 AktG genannten Berichtsgegenstände des Unternehmens sowie Berichte über den Konzern vorzulegen. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat außerdem die Investitions-, Finanz- und Personalplanung für den Konzern sowie die Mittelfristplanung vorzulegen.
- (2) Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, sowie über auftretende Mängel in den vom Vorstand gemäß § 91 Abs. 2 AktG oder aufgrund kapitalmarktrechtlicher Regelungen (einschließlich Börsenordnungen) einzurichtenden Überwachungssystemen unterrichtet der Vorsitzende des Vorstands den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich.
- (3) Der Vorstand hat Geschäfte und Maßnahmen, die nach der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen und die zur Information des Vorstands in einer Anlage zu dieser Geschäftsordnung aufgeführt sind, dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (4) Berichte von Vorstandsmitgliedern an den Aufsichtsrat sind dem Vorsitzenden des Vorstands zwecks Weiterleitung vorzulegen.
- (5) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende im Einzelfall keine abweichende Anordnung

trifft oder auf Beschluss des Aufsichtsrats im Einzelfall keine abweichende Anordnung getroffen wird.

- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, die Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse zu unterstützen. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Der Vorstand stellt sicher, dass die Aufsichtsratsmitglieder sich mit diesen Unterlagen rechtzeitig vertraut machen können. Fragen der Konzernfinanzierung und Investitionsplanung sind mit dem Aufsichtsrat zu beraten. Dem Aufsichtsrat sind rechtzeitig zur Prüfung die Jahresabschlüsse und die Quartalsabschlüsse (Zwischenberichte) mit dem Bericht über die prüferische Durchsicht des Abschlussprüfers zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Interessenkonflikte und Transparenz

- (1) Vorstandsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Bei Geschäften mit Vorstandsmitgliedern vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft. Wesentliche Geschäfte mit einem Vorstandsmitglied nahe stehenden Personen oder Unternehmungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

- (4) Vorstandsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate in konzernfremden Gesellschaften, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen. Werden solche Mandate in konzernfremden Gesellschaften mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernommen, ist das betreffende Vorstandsmitglied verpflichtet, das Amt als persönliches Mandat unter Beachtung der strikten Verpflichtung zur Verschwiegenheit wahrzunehmen und insofern eine strikte Trennung mit seiner Vorstandstätigkeit bei der Uniper SE zu gewährleisten.